Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 9025.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1884, betreffend das Stimmrecht der lutherischen Mitglieder des Konsistoriums zu Aurich bei den Beschlüssen über Angelegenheiten der lutherischen Kirche.

Auf Ihren Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des vorletzten Satzes Meines Erlasses vom 20. Februar 1884 (Gesetz-Samml. S. 77) bei den Beschlüssen des Konsistoriums zu Aurich über die dort aufgeführten Angelegenheiten, sofern sie die lutherische Kirche betreffen, das Stimmrecht nur den lutherischen Mitgliedern des Konsistoriums zustehen soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. November 1884.

Wilhelm.

v. Goßler.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1884.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. September 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für den chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken: Kösnicken-Obrotten, Pobethen-Lauknicken und Ende der Germauer Chaussee-Heiligen Kreutz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 44 S. 268, ausgegeben den 30. Oktober 1884;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. September 1884 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Fischhausen bis zum Betrage von 95 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 44 S. 265 bis 267, ausgegeben den 30. Oktober 1884;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1884, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an die Stadtgemeinde Krotoschin für die von derselben zu bauende Chaussee von Krotoschin nach Sulmierzyce, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 46 S. 331, ausgegeben den 11. November 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Oktober 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Belgard bezüglich der zum Bau einer Chaussee von Belgard über Pumlow nach Butzke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 47 S. 239, ausgegeben den 20. November 1884;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Oktober 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Tondern im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 57, Extrablatt, ausgegeben den 17. November 1884.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.